

Vereinsatzung von IfF – REFUGIO München e. V.

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen “ IfF – REFUGIO München e. V.”

Der Verein ist beim Amtsgericht München, Registergericht unter dem Aktenzeichen: VR 11 646 eingetragen.

Sitz des Vereins ist München.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zwecke des Vereins sind

1. Förderung der Integration
2. Förderung der Hilfe für Asylsuchende und Flüchtlinge
3. Förderung der Jugendhilfe
4. Förderung von Wissenschaft und Forschung
5. die Unterstützung, Fürsorge und die allgemeine soziale und psychosoziale Betreuung in die Bundesrepublik Deutschland gekommener hilfsbedürftiger Personengruppen, insbesondere
 - Asylbewerberinnen und Asylbewerber
 - Asylberechtigte, Konventionsflüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte
 - Flüchtlinge, deren Aufenthalt in Deutschland geduldet wird
 - Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge
 - Unbegleitete minderjährige Asylbewerberinnen und Asylbewerber
 - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
 - Menschen mit Migrationshintergrund

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht bei der

1. Förderung der Integration, durch Hilfestellung für betroffene Personengruppen bei Kontakten, einerseits mit Behörden (hier will sich der Verein als Vermittler einsetzen) und andererseits mit der deutschen Bevölkerung, sowie durch Anregungen und Angebote von sinnvollen Freizeitbeschäftigungen und weiteren Maßnahmen der Integrationshilfe.
2. Förderung der Hilfe für Asylsuchende und Flüchtlinge durch die Trägerschaft für das Beratungs- und Behandlungszentrum für Flüchtlinge und Folteropfer, REFUGIO München.

Die Aufgaben von REFUGIO München sind individuelle psychosoziale Beratung, Krisenintervention, Therapie, medizinische und psychologische Diagnostik und Beratung von Flüchtlingen, die gefoltert wurden, traumatisiert sind oder sich in einer psychischen Krise befinden. Die Hilfe gilt auch bei der Wohnraum- und Arbeitssuche.

Das Wissen und die Erfahrung von REFUGIO München in interkultureller Beratung und Therapie, Arbeit mit Dolmetschern, Trauma, Migration und Flucht werden in Form von

- Seminaren
- Workshops
- Vorträgen
- Supervisionen
- Coachings
- Exkursionen

weitergegeben, um Verständnis für und Fachlichkeit in der Arbeit mit Asylsuchenden, Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten zu fördern.

3. Förderung der Jugendhilfe, durch Unterstützung von Flüchtlingskindern und jugendlichen Flüchtlingen sowie gegebenenfalls deren Familien durch pädagogische und psychosoziale Maßnahmen, Beratung und Betreuung wie Einzeltherapie, kunsttherapeutische Gruppen und Elternberatung.
4. Förderung von Wissenschaft und Forschung, durch einschlägige wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Psychologie und deren sozialer Bezüge. Dies wird insbesondere verwirklicht durch Studien zu Folgen erzwungener und freiwilliger Migration sowie die Entwicklung und Evaluation interkultureller Methoden.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele aktiv unterstützt und Mitgliedsbeiträge zahlt.

Fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht) können Personen werden, die die Ziele des Vereins finanziell unterstützen.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann den Antrag auf Aufnahme insbesondere dann durch unanfechtbaren Beschluss ablehnen, wenn die sich bewerbende Person Anlass zu der Vermutung gibt, die Vereinszwecke nach § 2 dieser Satzung nicht vorbehaltlos zu unterstützen oder gar aktiv zu bekämpfen. Der ablehnende Beschluss ist zu begründen. In Zweifelsfällen muss die sich bewerbende Person den Nachweis der eigenen Redlichkeit erbringen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand, so kann es ebenfalls mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Mitteilung der Begründung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Ein Mitglied verstößt insbesondere dann schwer gegen die Interessen des Vereins, wenn es aufgrund einer fremdenfeindlichen Gesinnung oder aus anderen Gründen die Verwirklichung des Vereinszweckes nach § 2 dieser Satzung behindert oder gar aktiv bekämpft.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand kann auf Antrag den Beitrag finanziell Minderbemittelten bis zu 100 % ermäßigen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Der Vorstand tagt nach Vereinbarung, er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, protokolliert und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Der Vorstand führt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstands können Auslagen und Aufwendungen, die für den Verein getätigt wurden, ersetzt bekommen und für erbrachte Leistungen angemessene Vergütung erhalten.

§ 7 Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einer von ihm zu bestimmenden Geschäftsführung und einer von ihm zu bestimmenden Stellvertretung übertragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- b) und dessen Entlastung,
- c) Wahl des Vorstands,
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- f) Beschluss über den jährlichen Vereinshaushalt,
- g) Wahl zweier Revisoren/innen, die den Kassenbericht des Vorstands prüfen.
Diese Revisoren/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören und auch nicht von ihm in anderer Art berufen werden

Eine Satzungsänderung kann nur nach vorheriger schriftlicher Ankündigung beschlossen werden.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn 30% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an amnesty international Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Eingetragen im Vereinsregister unter VR Amtsgericht München 11646
Als gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt für Körperschaften München,
St.Nr. 143/217/10140 zuletzt am 13.04.2017
Satzung vom 31.12.1985, Letzte Satzungsänderung am 29.07.2019